



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Kinderschutz in Theorie und Praxis Childhood-Haus Homburg 28.06.2024

Prof.Dr.Eva Möhler, Roman Faas

Roman.Faas@uks.eu

Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung – Teil II

- Sexueller Missbrauch
- Emotionaler Missbrauch

Sexueller Missbrauch

- „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (Bange/Deegener, 1996)

Sexueller Missbrauch

Dettenborn/Walter 2022:

- Sexueller Missbrauch ist das Ausnutzen eines Kindes durch eine strafrechtlich bedeutsame sexuelle Handlung an, mit oder vor einem Kind.

- Sie ist gekennzeichnet durch folgende Merkmale:
 - eine deutlich ältere Person befriedigt eigene sexuelle oder soziale Bedürfnisse
 - unter Ausnutzung von ungleichen Machtverhältnissen, Abhängigkeit und Vertrauen
 - sowie der entwicklungsbedingt reduzierten Fähigkeit des Kindes, dieser Handlung informiert und frei zuzustimmen

Sexueller Missbrauch

- Es geht demnach nicht nur um sexuelle Bedürfnisse, sondern auch um soziale Bedürfnisse wie Macht oder Aggression
- Kinder oder Jugendliche werden vom ausführenden Erwachsenen für dessen Bedürfnisse instrumentalisiert
- es sind Handlungen mit und ohne Körperkontakt eingeschlossen
- die Frage, ob physische Gewalt ausgeübt wurde oder Gegenwehr stattfand, ist unerheblich.
- der Entwicklungsstand der/des Minderjährigen schließt rechtfertigendes Einverständnis und Zustimmung aus
- von daher werden Aspekte wie Überreden, Verleiten oder Zwang irrelevant
- der erforderliche Altersunterschied zur Annahme eines Macht- und Autoritätsgefälles liegt strafrechtlich ab einem Altersunterschied von mindestens fünf Jahren zwischen Opfer und Täter vor.

Der Fall Edathy – Die Edathy-Affäre

- ehemaliger Bundestagsabgeordneter der SPD (1998 – 2014)
- 2/2014: behördliche Ermittlungen wegen des V.a. Besitz von kinderpornographischem Material
- Sebastian Edathy legt am 06.02.2014 sein Bundestagsmandat nieder
- 5/2014: Einstufung von Teilen des sichergestellten Materials als strafrechtlich relevant. Z.T. über Server des Deutschen Bundestags abgerufen
- 12/2014: E. räumt ein, über einen Kontakt aus dem BKA ab Ende 2013 vor den drohenden Hausdurchsuchungen gewarnt worden zu sein.
- 12/2014: E. gesteht die Vorwürfe und erklärt Reue. Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße von € 5000. Wegen fehlender Vorstrafe nicht vorbestraft. Im Anschluss betont E., es habe sich um kein Geständnis gehandelt.
- Parteiinterne Auseinandersetzungen um ein Ausschlussverfahren. Edathy lehnte Austritt ab, es kam zum Ruhen der SPD-Mitgliedschaft bis 2021



Filmclip

<https://www.youtube.com/watch?v=veuGrwkptzM>

Sexueller Mißbrauch – strafrechtliche Aspekte

- Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen werden und von „einiger Erheblichkeit“ (unbestimmter Rechtsbegriff) sind, unabhängig vom Verhalten und unabhängig von einer etwaigen aktiven Beteiligung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen.
- Strafrechtlich unerhebliche Handlungen: „kurze oder unbedeutende Berührungen, große Takt- und Geschmacklosigkeiten“ wie ein misslungener Kussversuch, Streicheln im Bereich der Oberschenkel oder die flüchtige Berührung der Brust angesehen. Auch das Abtrocknen eines Kindes nach dem (gemeinsamen) Bad ist nicht per se eine rechtlich erhebliche Berührung.

Sexueller Mißbrauch – strafrechtliche Aspekte

- Alle sexuellen Handlungen mit „einiger Erheblichkeit“, die an oder vor Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorgenommen werden, werden in jedem Fall unter Strafe gestellt wie z.B. Entblößen oder Betasten des Geschlechtsteiles; auch beim bekleideten Opfer, Drücken des Gesichts einer Person gegen das Geschlechtsteil, nachhaltiges Berühren im Schambereich über der Kleidung oder in bekleidetem Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegungen
- .
- Bei Jugendlichen muss hingegen zum Beispiel ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Zwangslage vorliegen (Schutzaltersgrenzen 16 und 18 Jahre).
- Auch bei Jugendlichen liegt immer ein Straftatbestand vor, wenn der Täter oder die Täterin ein leiblicher Elternteil, Adoptiv- oder Pflegeelternteil ist.

Rechtsbezug: Vergehen vs. Verbrechen

Ein Verbrechen ist eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. Verfahren am Landgericht (StGB § 12, Abs.1)

Ein Vergehen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist. Verfahren am Amtsgericht (StGB § 12, Absatz 2)

Implikationen

- Nach § 23 Absatz 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, bei Vergehen jedoch nur dann, wenn dies im Gesetz ausdrücklich so bestimmt ist.
- Dies gilt gem. 30 Abs.1 StGB i.d.R. auch für die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen. Die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen ist nicht strafbar.
- Ein Verbrechen kann als gem. § 45 Absatz 1 StGB Nebenfolge auch den Verlust der Amtsfähigkeit und / oder der Wählbarkeit nach sich ziehen. Bei einem Vergehen ist eine solche Nebenfolge nicht zu befürchten.

Sexueller Missbrauch - Rechtsbezug

2021: „**Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**“

- Änderungsgesetz mit Auswirkungen auf das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das FamFG
- FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Deutliche Verschärfung strafrechtlicher Aspekte wie größerer Strafraumen und Bewertung von Straftaten als Verbrechen (§ 176, § 184)
- Berücksichtigung der veränderten technischen Möglichkeiten bei Missbrauchstaten
- Schutzaltersgrenzen 14, 16, 18 Jahre

Laufendes Gesetzgebungsverfahren 2024

- „Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“
- Stärkung der Position der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung
- Jährlicher Lagebericht, der auf konkrete Missstände hinweist als politische Entscheidungshilfe
- Schaffung eines Forschungszentrums zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Akteneinsicht für Betroffene
- Stärkung von Information und Aufklärung
- Schaffung einer bundesweiten Anlaufstelle

Schutzaltersgrenzen

14 Jahre (absolute Schutzaltersgrenze)

Jede sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren ist strafbar, ebenso der Versuch hierzu. Unter bestimmten Voraussetzungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Bsp. Es wurde ein falsches Alter vorgetäuscht).

Fall: Zwei Kinder, die beide erst 13 Jahre alt sind, nehmen aneinander sexuelle Handlungen vor.

- Es liegt keine Strafbarkeit vor, da beide noch nicht strafmündig sind und somit den Tatbestand gar nicht verwirklichen können.
- Beide können demnach nicht bestraft werden.
- Das Familiengericht kann Erziehungsmaßnahmen anordnen; z.B. dass die Eltern des Kindes professionelle Hilfe bei der Erziehung erhalten.

Schutzaltersgrenzen

Jugendliche zwischen 14 und 18 können einen sexuellen Kontakt miteinander eingehen - solange kein Entgelt für sexuelle Handlungen geboten wird, keine Zwangslage ausgenutzt wird und die sexuelle Selbstbestimmung nicht verletzt wird.

16 Jahre

Sexuelle Handlungen einer über 21 Jahre alten Person mit einem Jugendlichen von 14 oder 15 Jahren können bestraft werden, wenn innerhalb von 3 Monaten ein Strafantrag gestellt wird. Zur Verurteilung bestimmte Voraussetzungen.

18 Jahre

Sexuelle Handlungen zwischen einer Person über 21 Jahre und einer/einem Jugendlichen von 16 oder 17 Jahren sind grundsätzlich erlaubt. Allerdings stehen Handlungen unter Zwang oder gegen Entgelt unter Strafe.

Schutzaltersgrenzen

Alter	13 Jahre und jünger	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	Älter als 21 Jahre
13 Jahre und jünger	<i>(X)</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
14-15 Jahre	<i>X</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>
16-17 Jahre	<i>X</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>
18-20 Jahre	<i>X</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>Erlaubt</i>	<i>Erlaubt</i>
Älter als 21 Jahre	<i>X</i>	<i>m.E.</i>	<i>m.E.</i>	<i>Erlaubt</i>	<i>Erlaubt</i>

Zugehörige Gesetze Reform 2021

Paragraf	Gesetzestitel
174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
176	Sexueller Missbrauch von Kindern
176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
178	Sexueller Übergriff , sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
184	Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 174c

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Geschichtlich: § 175 - Homosexualität

- Stellte sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe
- DDR: Streichung 1988
- BRD Streichung 1994

§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch an Kindern

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

StGB § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

- 1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

- (3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

- 1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein
- 2) Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um
 1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

StGB § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
 2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
 - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
 - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
 3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

StGB § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (II)

- (2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.

StGB § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§ § 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

StGB § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (I)

- (1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den § § 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den § § 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den § § 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.
- (3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern (II)

- 4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
1. staatlichen Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (II)

- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Weitere Paragraphen des STGB

- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

Besondere Problematik § 184b StGB

- Mit Reform 2021 Hochstufung zum Verbrechen. Keine Möglichkeit des minderschweren Falles vorgesehen.
- Keine Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden mehr, Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen.
- Demnach muß bereits bei dem Besitz eines einzigen kinderpornographischen Bildes ein Strafverfahren eingeleitet werden, bei dem die Alternative zum Freispruch einen Mindeststrafe von 1 Jahr ist.
- Bsp.: Ein Elternteil oder eine Lehrkraft sieht in einer Schülergruppe/ Freundesgruppe ein kinderpornographisches Bild. Es wird ein Screenshot angefertigt, um der Sache nachgehen zu können oder Chatnachrichten werden automatisch gespeichert.
- Es muß ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Besondere Problematik § 184b StGB (II)

- Missverhältnis zu anderen Regelungen
- Bsp.1: § 176a StGB: Fordert ein Erwachsener ein Kind zu sexuellen Handlungen an seiner Person auf, beträgt die gesetzliche Mindeststrafe 6 Monate
- Bsp.2: § 225 StGB: Die Mindeststrafe für die Misshandlung durch Quälen, rohes Misshandeln oder böswilliges Vernachlässigen beträgt ebenfalls 6 Monate
- Normenkontrollverfahren beim BVerfG wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot
- Kritik auch seitens der Justizministerien mehrere Bundesländer, auch der Bundesanwaltschaft

Gesetzesreform 2024

Mindeststrafe für den Erwerb und Besitz von Kinderpornographie auf drei Monate Freiheitsstrafe gesenkt.

Verbreitung von kinderpornographischem Material mit mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe strafbewehrt.

Damit: Wechsel von Verbrechen zu Vergehen

Aber: vorherige Höchststrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe für die Verbreitung von Kinderpornographie bleibt.

Die Gesetzesänderung eröffnet die Möglichkeit, Verfahren einzustellen und dadurch z.B. Eltern oder Lehrer, die z.B. entspr. Material besitzen und um Aufklärung/Verhinderung von Weiterverbreitung bemüht sind, nicht besttafen zu müssen.

Sexueller Missbrauch - Häufigkeiten

Unterscheidung in Hellfeld und Dunkelfeld

- mit Hellfeld sind die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Vorfälle umschrieben
- mit Dunkelfeld werden die nicht bekannt gewordenen Vorfälle bezeichnet
- Schätzungen des Verhältnisses von Hellfeld zu Dunkelfeld von 1:6 bis 1:50
- Forschung zum Dunkelfeld insbesondere durch retrospektive Befragungen
- Häuser (2011): Studie zu Missbrauchserfahrungen bei 14-jährigen: 12,6 % berichteten über sexuellen Missbrauch, 1,9 % über schweren sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend
- allerdings schwanken die Zahlen über unterschiedliche Untersuchungen hinweg erheblich

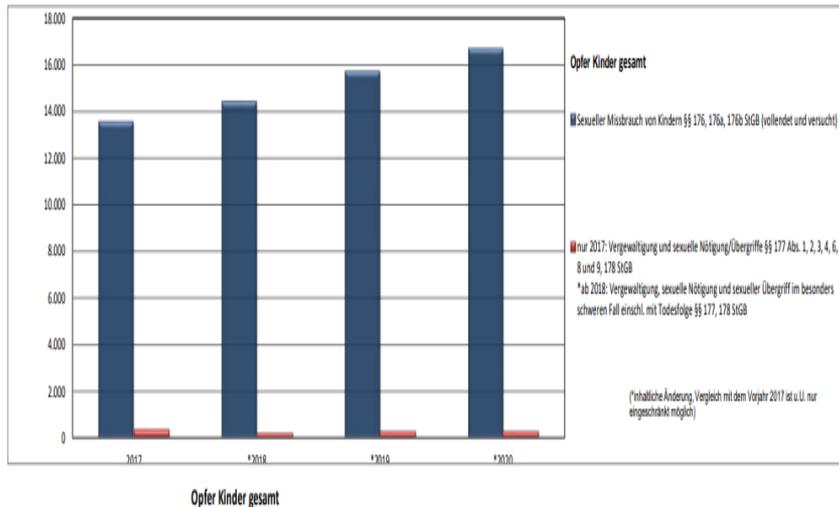
Sexueller Missbrauch - Häufigkeiten

- Barth (2013): Metastudie über 55 Untersuchungen hinweg. Es wurde eine Prävalenz von 8-31 % bei Mädchen und 3-17 % bei Jungen geschätzt.
- Mögliche Gründe: unterschiedliche Definitionen sexuellen Missbrauchs, unterschiedlich strukturierte Stichproben, unterschiedliche Untersuchungsinstrumente, Bezug auf unterschiedliche Handlungsformen.
- Stadler (2012): mehr als 80 % der Vorfälle werden offiziell nicht bekannt. Die Anzeigequote für sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt liegt bei 14 %

Sexueller Missbrauch - Häufigkeiten

- Missbrauch durch Fremde wird ca. fünfmal häufiger angezeigt als ein innerfamiliärer Missbrauch.
- Die Annahme des unbekanntes Täters als zentrale Tätergruppe hat der empirischen Überprüfung nicht standgehalten.
- Heyden /Jarosch (2011): 25 % der Täter sind Angehörige, 50 % der Täter sind Bekannte und wiederum 25 % der Täter sind Fremde.
- Stadler (2012): sexueller Missbrauch geschieht weniger durch die Eltern als vor allem durch andere Verwandte und Personen aus dem näheren sozialen Umfeld des Kindes.

Sexueller Mißbrauch - Häufigkeiten



- Lange Jahre etwa gleichbleibende Fallzahlen
- seit 2017 kontinuierlicher Anstieg um etwa 5 % jährlich
- mögliche Gründe: verändertes Anzeigeverhalten, Auswirkung von Öffentlichkeitsarbeit und Prävention, Sensibilisierung der Bevölkerung

Sexueller Missbrauch - Ursachen

- Keine Häufigkeitsunterschiede in den unterschiedlichen Bevölkerungsschichten
- Täter durchaus auch gut beleumundet und sozial integriert
- Geringe Intelligenz oder psychiatrische Erkrankungen sind nicht typisch, ebenso wenig ein besonders starker Sexualtrieb
- Konsum von Alkohol oder Drogen maximal enthemmender, nicht aber ursächlicher Faktor
- Verweise auf den allgemeinen Verfall der Sitten oder den Zeitgeist scheinen ebenfalls nicht zielführend
- **Komplexes Ursachengefüge, einseitige/monokausale Erklärungen erweisen sich zum Verständnis eines spezifischen Falles in der Regel nicht als hilfreich**

Sexueller Missbrauch – Finkelhor (1984)

Vier Grundvoraussetzungen für sexuellen Missbrauch

1. Motivation zum Kindesmissbrauch
2. Überwindung innerer Hemmungen
3. Überwindung äußerer Faktoren
4. Überwindung des kindlichen Widerstandes

Multifaktorielle Sichtweise, bei der Einzelfall die spezifische Art des Zusammenwirkens dieser Risikofaktoren betrachtet werden muss

Sexueller Missbrauch - Finkelhor

Motivation zum Kindesmissbrauch

- Ein Kind ist eine mögliche Quelle sexueller Erregung und/oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind befriedigt ein wichtiges emotionales Bedürfnis (des Täters/der Täterin)

Mögliche Hintergründe auf Seiten des Täters:

- verzögerte emotionale Entwicklung,
- erhöhtes Macht- oder Kontrollbedürfnis,
- frühere Traumata oder emotionale Mangelenerfahrungen,
- Sexuelle Fehlerfahrung in der eigenen Kindheit

Sexueller Missbrauch - Finkelhor

Überwindung innerer Hemmungen

- Erforderlich, damit Motive wirksam werden können
- Erleichtert durch Alkoholkonsum, Impulskontrollstörungen, psychotische Prozesse, Senilität/Demenz, nicht-funktionierende Inzest-Hemmschwelle.
- Aber auch soziokulturelle Aspekte bezüglich Toleranz oder Intoleranz hinsichtlich Übergriffen gegenüber Kindern. Milde strafrechtliche Reaktionen z.B. beim Besitz von Kinderpornographie.

Überwindung äußerer Hemmfaktoren

- Wie stark oder wie wenig ist der Lebensraum eines Kindes geschützt (stabile Beziehungen, angemessene Wohnbedingungen, Wohnumfeld etc).
- Fehlende soziale Unterstützung von Müttern, fehlende soziale Netzwerke, Akzeptanz von Dominanz und Gewalt männlicher Partner

Sexueller Missbrauch - Finkelhor

- Überwindung des kindlichen Widerstands
- Opfer mit geringem Widerstandspotenzial erkennen
- Aufbau einer scheinbar vertrauensvollen Beziehung zum Opfer insbesondere bei emotionalem Mangel erleben des Kindes
- Zwang und Gewalt

Das Zustandekommen eines sexuellen Missbrauchs stellt ein von Fall zu Fall unterschiedliches Zusammenwirken der vorgenannten Faktoren dar

Einschub Inzest

- Inzest ist definiert als heterosexueller Verkehr zwischen Blutsverwandten, die durch unmittelbare gemeinsame Abstammung 25 % oder mehr gemeinsame Gene aufweisen.
- Unterhalb von einem Verwandtschaftsgrad von 25 % sogenannte Konsanguinität.
- Risiko für genetisch bedingte Erkrankungen drastisch erhöht.
- In allen großen Weltreligionen feste Verankerung eines Inzestverbots.
- Inzest ist und war in quasi allen menschlichen Gesellschaften geächtet und bei Strafe verboten
- sog. Westermarck-Effekt: bereits bei Kindern ist das Inzesttabu als Prägung ausgebildet
- auch im Tierreich starke Ausprägung der Inzestvermeidung:
- Hinweis auf die verhaltensbiologische Determiniertheit des Inzesttabus bei Menschen (statt kultureller Errungenschaft – Kulturethologie)

Sexueller Missbrauch – Tätertypen

Groth (1982) unterscheidet in zwei Tätertypen – fixierte und regredierte Missbrauchstäter

- *Fixierte Missbrauchstäter:*
- sexuell primär auf Kinder orientiert, beginnt im Jugendalter, stabile Ausrichtung, Handeln mit Vorsatz und Plan, selten Substanzmißbrauch, weniger stark Schuldgefühle, häufiger Jungen als Opfer. Prognose eher ungünstig.
- Rückfallrisiko höher (u.a. Wendt/Kröber 2009)
- alternativer Begriff: Kern-Pädophilie, klassische Pädophilie
- Zurückweisung der Eigenverantwortung durch Mechanismen der Schuldverschiebung, Verleugnung und Verharmlosung (Deegener, 1995)
- Aber: es gibt auch fixiert pädophile Männer, die über eine hinreichende Impulskontrolle verfügen, um keine Missbrauchstaten zu begehen.

Sexueller Missbrauch - Tätertypen

Regredierte Missbrauchstäter,

- sexuell primär auf Gleichaltrige orientiert, beginnt im Erwachsenenalter, tritt episodisch auf, impulsiv + situativ. Kind als Ersatz für Erwachsenen, häufiger Mädchen als Opfer. Häufiger Enthemmung durch Alkohol. Häufiger Schuldgefühle. Prognose tendenziell günstiger. (alternativer Begriff: Ersatztäter)

Aber:

- Unterscheidung in der Praxis sehr anspruchsvoll – kein Königsweg

Andere Unterscheidung z.B.: Persönlichkeitstäter mit Risikobereitschaft und Situationstäter (Kliemann & Fegert 2021)

Sexueller Missbrauch - Tätertypen

- Unterteilung des fixierten Typus in Untertypen wie
 - soziopathisch,
 - dissozial,
 - Narzisstisch
 - sadistisch (Berner 2013)

- Weniger Untersuchungen zu Missbrauchstäterinnen, Unterscheidung in
 - sadistische
 - vermittelnde
 - parentifizierende
 - instruierendenTäterinnen (Gebhardt 2021)

Sexueller Missbrauch - das Verhalten des Kindes

- Sexueller Missbrauch egal in welcher Tatmodalität stellt eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls dar.
- Die Schädigung findet sowohl situativ als auch im Rahmen von Folgeschäden statt.
- Es gibt vielfältige Symptomlisten mit Auffälligkeiten im kognitiven oder emotionalen Bereich, bei Verhalten und Befindlichkeit und auch Besonderheiten in der Entwicklung. Sie alle müssen als unspezifisch angesehen werden und können Folge einer anderen Risikobelastung sein.
- Es existieren weder kurzfristig noch langfristig unausweichliche Ursache-Folge-Abläufe: Keine linearen Zusammenhänge.
- Mögliche Folgen treten nicht immer oder in sehr unterschiedlichen Ausprägungen auf.
- Es gibt kein Missbrauchssyndrom

Sexueller Missbrauch - das Verhalten des Kindes

- Metaanalyse über 59 Studien (Rind et.al. 1998) erbrachte einen geringen Zusammenhang zwischen Missbrauchserfahrungen und Verhaltensauffälligkeiten. Dieser Befund konnte im Nachgang immer wieder repliziert werden.
- Hillberg et.al. (2011): bei einer zusammengefassten Betrachtung von sieben Metaanalysen tendierte der vorgenannte Zusammenhang gegen Null.
- Kennedy-Tacket (1993), aber auch Moggi (2002): ein Drittel bis die Hälfte der Opfer von sexueller Gewalt zeigen keine bedeutsamen psychischen Schäden
- In einer Vielzahl von Studien fand sich dennoch erhöhte Zusammenhänge mit unterschiedlichen psychischen Symptombildungen (z.B. Angststörungen, Selbstverletzungen, Traumasymptome etc.)
- Demnach erhöhen sexuell missbräuchliche Erfahrungen das Schadensrisiko, führen aber nicht zwangsläufig zu extremer Schädigung.

Sexueller Missbrauch - das Verhalten des Kindes

Die Ausbildung von Folgeschäden ist umso wahrscheinlicher, je :

- häufiger Missbrauchshandlungen erlebt werden
- intensiver und gewalttätiger diese sind
- größer die emotionale Nähe zum Täter ist
- größer der Altersunterschied zwischen Tätern und Opfer ist
- ausweglos das Kind die Missbrauchssituation erlebt
- weniger schützende Vertrauensbeziehungen/Möglichkeiten zum Anvertrauen das Kind hat

Bei angemessener Hilfe und Unterstützung durch Vertrauenspersonen sind die Chancen auf eine Bewältigung der Missbrauchserfahrung gut. Es ist möglich, traumatische Erfahrungen zu kompensieren und die Ausbildung von Folgestörungen/Langzeitfolgen zu vermeiden

Sexueller Missbrauch - das Verhalten des Kindes

- Verhaltensauffälligkeiten von Kindern können entsprechend falsch attribuiert sein. (Beispiel Einnässen nach Umgangskontakte mit dem getrennt lebenden Elternteil)
- es gibt keine standardisierten psychologischen Methoden zur Diagnose des sexuellen Missbrauchs
- insbesondere Ansätze über Interpretationen von Kinderzeichnungen haben sich als in höchstem Maße fehleranfällig und von der subjektiven Überzeugung der untersuchenden Person abhängig erwiesen
- „Demnach soll Lydia einen Menschen mit "leer anmutenden Augen ohne Pupillen" gemalt haben ... oder einen Baum, der bei der Therapeutin beim Anschauen Ekel ausgelöst habe, würde er doch "deutlich phallusähnlich" anmuten.“

- Köhnken (2014): Zeichnungen sexuell missbrauchter und nicht missbrauchter Kinder unterscheiden sich nicht systematisch. Weder in Bezug auf das Zeichnen oder Weglassen von Genitalien, noch bezüglich Farbpräferenzen, Strichqualitäten etc.
- Sexualisiertes Verhalten: die Mehrzahl sexuell missbrauchter Kinder zeigt im Nachgang kein sexuell auffälliges Verhalten (Metaanalyse von Schuhrke 2004)

Sexueller Missbrauch - die Aussagen des Kindes und ihre Glaubhaftigkeit

- Die Mehrzahl der Aussagen von Kindern zu sexuellen Übergriffen sind erlebnisbasiert (Dettenborn 2022)
- aber: Befragungen können zu suggestiven Veränderungen von Gedächtnisinhalten und Aussageinhalten führen
- Suggestionen oder Antworterwartungen müssen nicht gezielt erfolgen. Induktion kann auch irrtümlich befolgen.
- Beim Kind ist die Ausbildung eines sogenannten "false memory" möglich. Dies kann auch autosuggestiv weiterentwickelt werden (Volbert 2008)
- unterschiedliche Suggestibilität von Kindern. Mögliche Einflussfaktoren sind Alter, Entwicklungsstand, Bedürfnislage etc.
- Ohne relevante Einflussnahmen erinnern sich Kinder an erlebte Sachverhalte relativ gut und sind in der Regel durch vereinzelte Suggestionen nicht ohne weiteres beeinflussbar.

Sexueller Missbrauch - Kinderschutz und Wahrheitsfindung

- Spannungsfeld zwischen Verdachtssicherung einerseits und Vermeidung von Falschbeschuldigungen andererseits.
- Hoher Grad an Sensibilisierung durch öffentliche Debatte können zu (weit überwiegend nicht vorsätzlichen) Falschbeschuldigungen führen
- Falschbeschuldigungen können vorsätzlich zum Beispiel zur Durchsetzung eigener Ziele in familiengerichtlichen Verfahren erhoben werden
- insbesondere im fachlichen Kontext können Urteilsfehler wie zum Beispiel der sogenannte Bestätigungsfehler (confirmation bias) zum Tragen kommen
- ideologisch motivierte Suche nach Missbrauchsfällen suggestiver Befragung/Information des Kindes

Sexueller Missbrauch - Risikoabwägung

Risiko 1

- Der Missbrauchsverdacht wird für berechtigt gehalten trotz unzureichender Information.
- Es kann zu Interventionen wie zum Beispiel Umgangsausschluss oder Inobhutnahme kommen.
- Diese schützen ein Kind möglicherweise vor einem weiteren Missbrauch (Kindeswohlaspekt).
- Allerdings können unangemessene oder vorschnelle Maßnahmen auch eine Kindeswohlgefährdung erst herbeiführen

Sexueller Missbrauch - Risikoabwägung

Risiko 2

- Der Missbrauchsverdacht wird trotz unzureichender diesbezüglicher Information für unberechtigt gehalten
- Es erfolgt der Verzicht auf eine Intervention
- Als möglicher Nutzen für das Kindeswohl werden gegebenenfalls deplatzierte und unangemessene Maßnahmen vermieden
- Als möglicher Schaden kann eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung durch Missbrauch fortbestehen

Sexueller Missbrauch – Childhood-Haus

- Zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexualisierte oder emotionale Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben,
- alle Professionen unter einem Dach zu vereint, um einen möglichst kindgerechten Ablauf der weiteren Schritte zu ermöglichen.
- Durch interdisziplinäre Ausrichtung und kindgerechte Umgebung sollen Kinder und Jugendliche nach einer potentiell traumatischen Erfahrung geschützt und einer möglichen (Re-)Traumatisierung vorgebeugt werden.

WORLD CHILDHOOD FOUNDATION

FOUNDED BY H.M. QUEEN SILVIA OF SWEDEN

Childhood-House

- Case-Management,
- kinderärztliche und rechtsmedizinische Untersuchung – keine Behandlung, sondern Begutachtung/Dokumentation von z.B. Verletzungen, sachgerechte Spurensicherung. Keine Untersuchung gegen den Willen des Kindes,
- Psychologische/psychotherapeutische Beratung, Hilfe bei Suche nach einem Therapieplatz, aber: keine Durchführung von Psychotherapie,
- Enge Vernetzung mit Jugendamt, Polizei und Justiz (bei laufenden Ermittlungs-, Straf- oder familiengerichtlichen Verfahren): Befragungen der Kinder durch diese Stellen können im C-H durchgeführt werden. Die Aussagen der Kinder können per Audio und Video aufgenommen werden. Hierdurch kann eine spätere Aussage des Kindes vor Gericht entfallen. Wiederkehrende Befragungen werden vermieden.
- Keine Erstellung von psychologischen Gutachten bzgl. z.B. Glaubhaftigkeit

Psychische oder emotionale Misshandlung

- Große definitorische Probleme, auch bzgl. Operationalisierung → Abgrenzung zu unangemessenem, aber noch vertretbarem Verhalten schwierig
- Wird häufig als eigentlicher Kern aller Misshandlungsformen hinsichtlich Langzeitfolgen angesehen → zeigt sich aber immer wieder als singuläre Misshandlungsform, d.h. ohne Vernachlässigung, körperliche Misshandlung oder sexuellem Übergriff
- Entscheidender Unterschied zur körperlichen Misshandlung:
 - keine sichtbaren körperlichen Spuren
 - sehr viel schwerer nachweisbar
 - Folgen jedoch viel weitreichender

Emotionale Misshandlung - Definitionen

- Deegener (2005): „... die ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern aufgrund z.B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung.“
- Brassard/Hardy (2005): „Ein wiederholtes Verhaltensmuster der Pflegeperson oder ein wiederholtes Muster extremer Vorfälle, das dem Kind zu verstehen gibt, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“
- ➔ Sinnvoll erscheint für fast alle Formen der seelischen Misshandlung den Beziehungsaspekt in den Vordergrund zu rücken:

„Emotionale Misshandlung ist durch eine Beziehung und nicht durch ein Ereignis definiert. Die Beziehung kann aktuell oder potenziell schädlich für das Kind sein.“
(Glaser & Prior, 2000)

Emotionale Misshandlung oder Vernachlässigung

- Emotionale Misshandlung und Vernachlässigung sind die am häufigsten vorkommenden, aber am schwierigsten zu erkennenden Gefährdungsformen (Institute of Medicine and National Research Council 2014, Brassard 2019).
- Beide Gefährdungsformen können auf vielfältige Weise in Erscheinung treten und sind Folgen von Elternhandlungen oder Unterlassungen, die sich über längere Zeiträume regelmäßig wiederholen.
- Alle Misshandlungsformen, auch die körperliche Kindesmisshandlung, haben psychische Folgen. In diesem Sinne stellen alle Misshandlungsformen auch psychische Misshandlungen dar.
- Psychische Kindesmisshandlungen bleiben häufiger unentdeckt als andere Form der Kindesmisshandlung (Claussen/Crittenden, 1991)
- Spinazzola et.al. 2014: „unseen wounds“

Psychische Kindesmisshandlung

- Entsprechend sind die Aussichten ausschließlich psychisch misshandelter Kinder, im Fokus des Kinderschutzes nicht erfasst zu werden, höher als bei anderen Misshandlungsformen.
- Neunter Familienbericht des BMFSFJ (2021): „Verglichen mit anderen Formen wird der psychischen Gewalt gegen Kinder im öffentlichen Diskurs nur wenig Bedeutung beigemessen. Wenn psychische Gewalt diskutiert wird, dann meist nur im Zusammenhang mit anderen Gewaltformen.“
- „Alles deutet darauf hin, dass psychische Misshandlung einen nachhaltigeren und schädlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kindes ausübt als andere Formen von Misshandlung und Vernachlässigung mit Ausnahme der tödlich endenden.“ (u.a.: Brassard 2019, Ziegler 2013)
- Forschungshinweise dahingehend, dass psychische Misshandler in besonderem Maße therapieresistent sind.

Erscheinungsformen von psychischer Kindesmisshandlung

- Aktive emotionale Abweisung, z.B. demütigen, beschämen, beleidigen, lächerlich machen, Benachteiligung gegenüber einem Geschwisterkind etc.. Hierbei handelt es sich oft um u.U. jahrelange Beziehungsmerkmale.
- Passive emotionale Abweisung, z.B. die für das Kind notwendige emotionale Rückmeldung wird verweigert. Bezugsperson verhält sich unzugänglich und distanziert, gleichgültig oder sogar demonstrativ übel launig. Interaktionen werden auf die nötigsten Anlässe beschränkt. Fließende Grenze zur emotionalen Vernachlässigung.
- Emotionaler Missbrauch und Manipulation, familienrechtliche Auseinandersetzungen. Kinder werden als Streitobjekt, Partnerersatz oder als Drohmittel in der Auseinandersetzung der Erwachsenen benutzt. Auf Kinder wird z.B. Koalitionsdruck ausgeübt, Umgang wird vereitelt oder Kinder werden einem Elternteil gezielt entfremdet.

Erscheinungsformen von psychischer Kindesmisshandlung

- Parentifizierung = Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind hinsichtlich der erzieherischen Aufgabe der Schutzfunktion und Unterstützung durch die Eltern. Kinder werden zu Ratgebern und Interessenvertretern ihrer Eltern. Von Kindern wird erwartet, im elterlichen Konflikt zu vermitteln.
- Parentifizierung stellt eine Aufweichung der Generationengrenzen in der Familie dar und geht mit Überforderung/Selbstüberforderung der Kinder einerseits und mit dem Verlust kindlicher Wesensanteile (Spontanität, Unbefangenheit) einher.
- Extremeinschränkung, stellt ein Höchstmaß an Kontrolle dar wie zum Beispiel in einzelnen Sekten. Die Entwicklung von Selbstwertgefühl, Autonomie und sozialen Kompetenzen wird gefährdet. Oft vergesellschaftet mit autoritären Erziehungsstil und emotionale Abweisung.

Erscheinungsformen von psychischer Kindesmisshandlung

- Ausbeutung = Missbrauch des Kindes zum Beispiel als Arbeitskraft, um sich persönlich Vorteile zu verschaffen.
- Verzicht auf das Setzen von Grenzen. Hier bleibt es dem Kind selbst überlassen, Normen und Anforderungen an das Verhalten zu erkennen, anzuerkennen und umzusetzen. Dies stellt einen Mangel an Orientierung und Förderung dar.
- Duldung oder Förderung unangemessenen Verhaltens des Kindes. Verhaltensweisen wie Delinquenz, Drogenmissbrauch, Schulabsentismus oder Leistungsverweigerung werden mindestens hingenommen, oft aber auch positiv bewertet und gefördert bzw. für eigene Zwecke ausgenutzt.
- Unkritische Überforderung. Hier werden an das Kind unrealistische Erwartungen gerichtet, die dem kindlichen Entwicklungsstand nicht entsprechen und oft der Beförderung von Erwachseneninteressen (hoher Ehrgeiz, Übertragung unerfüllter Wünsche und Träume der Eltern auf das Kind) dienen.

Erscheinungsform von psychischer Kindesmisshandlung

- Massives Drohverhalten. Androhen von Gewalt gegen das Kind oder vom Kind geliebte Personen, Tiere, Gegenstände. Auch Androhen von Liebesentzug.
- Missachtung der natürlichen Kontrollbedürfnisse eines Kindes. Wenn Kindern verwehrt wird, in altersentsprechender Art und Weise Einfluss auf die eigene Lebenssituation zu nehmen, können Selbstwirksamkeitserwartungen nicht aufgebaut und Kontrollüberzeugungen nicht entwickelt werden. Entstehen einer Situation der erlernten Hilflosigkeit mit ungünstiger Prognose hinsichtlich der psychischen Gesundheit des Kindes.
- Separieren, Isolieren. Dem Kind werden Kommunikation und Interaktion mit anderen Kindern oder auch Erwachsenen untersagt oder stark begrenzt. Die Möglichkeit des sozialen Lernens wird stark eingeschränkt.
- Behindern von notwendiger Versorgung und Unterstützung. Notwendige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge oder Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der Teilhabe werden erschwert, gestört oder verhindert.

Erscheinungsform psychischer Kindesmisshandlung

- Partnergewalt als Alltagserfahrung
- Miterleben der Auswirkungen von Suchterkrankungen im Alltag

Kategorisierung der einzelnen Unterformen zum einen hinsichtlich Intensität, wiederkehrendem Auftreten und extremer Ausprägung.

Zum anderen Unterscheidung zwischen aktivem Handeln und Unterlassung. Dies entspricht letztlich dem Unterschied zwischen psychischer Misshandlung und emotionaler Vernachlässigung.

Psychische Kindesmisshandlung

- Liegt eine psychische Misshandlung vor, ist das Risiko für andere Formen von Misshandlung um das mindestens 7-fache erhöht. (Witt et.al. 2021)
- Aus juristischer Sicht psychische Misshandlung oft nur dann angenommen, wenn Vorsatz nachzuweisen ist. Diese Sichtweise ist aus der kindlichen Perspektive nicht haltbar. Allerdings ist die Frage der Intention (gezieltes oder unbedachtes Handeln) hinsichtlich der Prognose bedeutsam
- DSM-V definiert „child psychological abuse“ als „nicht versehentliche verbale oder symbolische Aktionen eines Elternteils oder Betreuers, die in signifikanter psychologischer Beeinträchtigung des Kindes resultieren oder das Potenzial hier zu haben“.

Abschlussstermin 05.07.2024

Akteure im Kinderschutz

- Frühe Hilfen am Beispiel des Saarpfalz-Kreises
- Schutzkonzepte in Institutionen am Beispiel des UKS